



augsburg-atmet.de
#augsburgatmet

Solaroffensive Augsburg



Infoblatt Nr. 7: Was gilt es rechtlich zu beachten?

Benötige ich eine Baugenehmigung?

Grundsätzlich sind Solaranlagen auf und an Gebäuden gemäß Bauordnung des Freistaats Bayern genehmigungsfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO). Der Bauherr ist jedoch für die Einhaltung aller Vorschriften, die bei der Errichtung von Solaranlagen beachtet werden müssen, verantwortlich (wie z.B. Brandschutz, Abstandsflächen, Festsetzungen aus Bebauungsplänen).

Auf mit **Asbest** belasteten Dächern ist die Errichtung einer PV-Anlage gesetzlich untersagt. In diesem Fall ist zunächst eine Dachsanierung erforderlich.

Eine Ausnahme von der Genehmigungsfreiheit gilt auch im Zusammenhang mit dem

Denkmalschutz:

Vor der Planung von Solar-Anlagen an, auf oder in der Umgebung von Gebäuden, die als Einzelbaudenkmal oder Teil eines Gebäudeensembles geschützt sind, muss Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen werden. In einem Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen die Solar-Anlage errichtet werden kann.

Kartendarstellung im Bayerischer Denkmalatlas: www.denkmal.bayern.de

Kartendarstellung im Solardachflächenkataster der Stadt Augsburg: geoportal.augsburg.de

Leitfaden des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege:

www.blfd.bayern.de/medien/solarenergie_und_denkmalpflege.pdf

Muss ich meine Nachbarn informieren?

Auch wenn keine Genehmigung benötigt wird, ist es empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen vorab über das Bauvorhaben zu informieren. Künftiger Schattenwurf vom Nachbargrundstück durch wachsende Bäume oder zusätzliche Dachaufbauten könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern, reflektiertes Sonnenlicht kann blenden. Dies sollte schon bei der Planung berücksichtigt und mit nebenan Wohnenden und dem Installationsbetrieb besprochen werden.

Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Eine ins öffentliche Stromnetz einspeisende PV-Anlage muss bei einer Reihe von Stellen angemeldet werden:

Die **Anfrage zur Prüfung der Netzeinspeisung** reicht der beauftragte Solarinstallationsbetrieb frühzeitig nach Vertragsabschluss beim Netzbetreiber ein. Der Netzbetreiber prüft daraufhin die Anschlussbedingungen und benennt ggf. technische Anforderungen. Der Abschluss eines Einspeisevertrags ist nicht zwingend erforderlich, da bereits durch das EEG geregelt.

Darüber hinaus bestehen wiederkehrende Meldepflichten im Hinblick auf die Abrechnung der EEG-Vergütung jährlich zum 28.2.



augsburg-atmet.de
#augsburgatmet

Solaroffensive Augsburg



Stadt Augsburg

Die **Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur** ist spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer PV-Anlage durch Sie selbst oder durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person vorzunehmen. Zum einen geht es dabei um Ihre Registrierung als „Betreiber einer Stromerzeugungsanlage“, zum anderen um die Registrierung Ihrer PV-Anlage als Stromerzeugungsanlage (analog für Stromspeicher, Lade-Wallboxen u.a.).

Die Anmeldung ist ausschließlich online auf der Seite www.marktstammdatenregister.de möglich. Erst diese Anmeldung begründet den Anspruch auf Auszahlung der EEG-Einspeisevergütung. Die Höhe des Vergütungssatzes richtet sich nach dem Anmeldedatum und ist für einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt.

Die **Anmeldung beim Netzbetreiber** erfolgt mit den Daten der Inbetriebnahmeprüfung.

Zudem sollten Sie Ihre PV-Anlage bei der Versicherung melden:

Meldung bei Ihrer Gebäude-Versicherung oder Abschluss einer separaten PV- oder Allgefahren-Versicherung, um Ihre Anlage gegen Hagel, Sturm, Blitzschlag, Feuer, Diebstahl u.a. abzusichern

Meldung bei Ihrer Privat- oder Gebäude-Haftpflichtversicherung, um Sie als Anlagenbetreiber gegen Schäden abzusichern, die Dritten durch den Betrieb der Anlage oder bereits bei der Installation entstehen könnten.

Bei PV-Anlagen **auf selbstgenutzten Wohngebäuden** in Augsburg ist **keine Anmeldung beim Ordnungs-/Gewerbeamt** erforderlich. In anderen Fällen ist die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu melden.

Sind auf meine Erträge Steuern fällig?

Alle, die eine PV-Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch einen PV-erfahrenen Steuerberater zu holen.

Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn aus der Stromerzeugung zu zahlen; dabei muss neben der Einspeisevergütung auch der eigenverbrauchte PV-Strom berücksichtigt werden. Seit Sommer Juni 2021 kann eine Vereinfachungsregelung genutzt werden, um dem Finanzamt anzuzeigen, dass die PV-Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Das Bayerische Landesamt für Steuern bietet auf seiner Internetseite die Broschüre „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ zum Herunterladen an.

Gewerbsteuer fällt in der Regel nur für Großanlagen (z.B. Solarparks) an.

Umsatzsteuer ist ausweisbar bzw. fällig je nachdem, ob man sich für oder gegen die Inanspruchnahme der sog. Kleinunternehmerregelung entscheidet. Sonst gilt die Regelbesteuerung, mit der Sie sich die Mehrwertsteuer auf Investitions- und Betriebskosten zurückholen können, aber auch Mehrwertsteuer auf den Kostenvorteil aus dem Eigenverbrauch des erzeugten PV-Stroms entrichten müssen.

Die **Kleinunternehmerregelung** befreit Sie von der Pflicht, auf Ihre Erlöse Umsatzsteuer abführen zu müssen. Das vereinfacht die Buchführung und verringert – zusammen mit der o.g. „Vereinfachungsregel Einkommensteuer“ – die erforderlichen Kontakte zum Finanzamt. Sie können sich jedoch nicht die Mehrwertsteuer zurückholen, die Sie für Planung, Anschaffung, Installation und Betrieb der PV-Anlage gezahlt haben.